Bankbürgschaft für Mängelansprüche		Nr.	
Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2 07607 Eisenberg			
Auftragnehmer (Name, Anschrift)	Auftraggeber (Name, Anso	chrift)	
Der Auftragnehmer hat für den Auftraggeber aufgrund des Auftrags/Von Nr. folgende Leistu		zuführen 🗌	, ausgeführt:
2 Für die fristgerechte Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden M ber unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Vorausklage festgestellter Forderungen (§§ 770, 771 BGB) die selbstschuldnerische Bürg	sowie der Aufreche	enbarkeit wegen be	
mit der Maßgabe, dass die Bank aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in C 3 Diese Bürgschaft umfasst nicht Ansprüche, die auf Rückzahlung geleis schaft umfasst des Weiteren nicht die Ansprüche, die einem Auftraggeber	teter Vorauszahlung	gen oder Überzahlı	ungen gerichtet sind.¹ Diese Bürg
4 Die Bürgschaft wird insoweit wirksam, als zur Sicherheit vom Auftraggek bei uns	er einbehaltene Gel	dbeträge eingegang	gen sind:
auf dem bei uns bestehenden Konto [lautend auf] 5 Die Verpflichtungen der Bank aus dieser Bürgschaft erlöschen, sobald die	- Rüraschaftsurkund	e zurückaeaehen w	ird snätestens jedoch
 insoweit abweichend von § 777 BGB –, wenn die Bank nicht bis zum aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen worden ist. 6 Sobald die Bürgschaft erloschen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die 			
			g-~-·"
Ort, Datum	XXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX



Die Bank nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

- (1) der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- (2) der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (3) der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
 - a. den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABI. EU L 226 vom 9.10.2009, S. 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABI. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und
 - c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABI. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABI. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
 - d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABI. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
- (4) der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
- (5) der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
- (6) der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
- (7) sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen

kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de. Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

¹ Hierfür Vordruck 230 170 verwenden.

² Hierfür Vordruck 230 170 verwenden.

Davidshi''waa ah affi sa aa aa aa	Zur bankinternen Bearbeitung			
Bankbürgschaft für Mängelansprüche	Nr.			
Bank				
Volksbank Eisenberg eG				
Martin-Luther-Straße 2				
07607 Eisenberg				
-				
Auftragnehmer (Name, Anschrift) Auftraggeber (Name, Anschrift)			
A.D. A. G. and have been finding a first and the second se				
1 Der Auftragnehmer hat für den Auftraggeber aufgrund des Auftrags/Vertrags vom				
Nr. folgende Leistungen	auszuführen ausgeführt:			
2 Für die fristgerechte Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden Mängelanspri				
ber unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Vorausklage sowie der festgestellter Forderungen (§§ 770, 771 BGB) die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu				
EUR in Worten:	uni nochsibetiag von			
III Worten.				
mit der Maßgabe, dass die Bank aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in Geld in Ansp	uruch genommen werden kann			
The del Managabe, data die bank das dieser bangsendre har dan zamang in dela in 7 insp	racii genoriinen werden karii.			
3 Diese Bürgschaft umfasst nicht Ansprüche, die auf Rückzahlung geleisteter Vorau				
schaft umfasst des Weiteren nicht die Ansprüche, die einem Auftraggeber vor Abnahr	me zustehen und auf Vertragserfüllung gerichtet sind. ²			
4 Die Bürgschaft wird insoweit wirksam, als zur Sicherheit vom Auftraggeber einbehal	ltene Geldbeträge eingegangen sind:			
BIC				
bei uns				
IBAN	BIC			
auf dem bei uns bestehenden Konto				
lautend auf				
E D'. V (l'.l.)	and and a second and a second and a second and a			
5 Die Verpflichtungen der Bank aus dieser Bürgschaft erlöschen, sobald die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird, spätestens jedoch				
– insoweit abweichend von § 777 BGB –, wenn die Bank nicht bis zum				
aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen worden ist.				
6 Sobald die Bürgschaft erloschen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Bürgschaft	surkunde der Bank zurückzugeben.			
	5			
	ift der Bank			
Volk	sbank Eisenberg eG			

Die Bank nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

- (1) der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- (2) der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
- (3) der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
 - a. den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABI. EU L 226 vom 9.10.2009, S. 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABI. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und
 - c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABI. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABI. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
 - d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABI. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
- (4) der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
- (5) der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
- (6) der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
- (7) sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen

kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de. Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

¹ Hierfür Vordruck 230 170 verwenden.

² Hierfür Vordruck 230 160 verwenden.

Pankhürerehaft	Zur bankinternen Bearbeitung		
Bankbürgschaft für Mängelansprüche	Nr.		
	•		
Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2			
07607 Eisenberg			
[T		
Auftragnehmer (Name, Anschrift)	Auftraggeber (Name, Anschrift)		
4 Day A. Grannich and Late City day A. Grannich and Grannich and Grannich	to the second		
1 Der Auftragnehmer hat für den Auftraggeber aufgrund des Auftrags/\			
Nr. folgende Leist	ungen 📗 auszuführen 📗 ausgeführt:		
2 Für die fristgerechte Erfüllung der dem Auftragnehmer obliegenden Mängelansprüche übernimmt die Bank hiermit gegenüber dem Auftragge-			
ber unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Vorausklage sowie der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig			
festgestellter Forderungen (§§ 770, 771 BGB) die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von			
EUR in Worten:			
mit der Maßgabe, dass die Bank aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung in	Geid in Arsprüch genommen werden kann.		
3 Diese Bürgschaft umfasst nicht Ansprüche, die auf Rückzahlung geleischaft umfasst des Weiteren nicht die Ansprüche, die einem Auftraggebei	isteter Vorauszahlungen oder Überzahlungen gerichtet sind.¹ Diese Bürg- r vor Abnahme zustehen und auf Vertragserfüllung gerichtet sind.²		
4 Die Bürgschaft wird insoweit wirksam, als zur Sicherheit vom Auftraggeber einbehaltene Geldbeträge eingegangen sind:			
BIC			
bei uns			
IBAN	BIC		
auf dem bei uns bestehenden Konto			
lautend auf			
5 Die Verpflichtungen der Bank aus dieser Bürgschaft erlöschen, sobald di	e Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird, spätestens jedoch		
- insoweit abweichend von § 777 BGB -, wenn die Bank nicht bis zum			
aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen worden ist.			
6 Sobald die Bürgschaft erloschen ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Bürgschaftsurkunde der Bank zurückzugeben.			
Ort, Datum	Unterschrift der Bank		
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx		
	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		

Die Bank nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

- (1) der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- (2) der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
- (3) der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge in
 - a. den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABI. EU L 226 vom 9.10.2009, S. 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABI. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und
 - c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABI. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABI. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
 - d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABI. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
- (4) der Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
- (5) der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
- (6) der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
- (7) sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen

kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de. Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter https://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

¹ Hierfür Vordruck 230 170 verwenden.

² Hierfür Vordruck 230 170 verwenden.